

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Oliver Krischer, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Cornelia Behm, Harald Ebner, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/12638, 17/13258 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Ausbau der Stromnetze in Deutschland ist aus zwei Gründen notwendig: Zum einen sind viele der bestehenden Übertragungs- und Verteilnetze veraltet und müssen daher modernisiert werden. Zum anderen müssen auch neue Leitungen und neue Technik aufgebaut werden, da ein Stromsystem mit einem hohen und weiter steigenden Anteil vor allem dezentraler erneuerbarer Energien eine andere Netzstruktur benötigt, als ein System mit konventionellen Großkraftwerken auf der Basis von Kohle und Atom. In den letzten Jahren hat der Netzausbau mit dem Wandel der Energielandschaft jedoch nicht Schritt gehalten. Es muss sichergestellt werden, dass die Netzinfrastruktur fit gemacht wird für eine 100-prozentige Stromversorgung aus erneuerbaren Energien.

2009 hat die Große Koalition das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) verabschiedet, welches den Neubau bzw. die Erweiterung von 24 Höchstspannungstrassen gesetzlich verankerte. In fünf Modellregionen konnten die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zudem den Einsatz von Erdkabeln zur Vermeidung von Konflikten mit AnwohnerInnen prüfen. Im Sommer 2011 wurde vom Gesetzgeber weiter das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) beschlossen, welches durch die Konzentration der Zuständigkeit für den Netzausbau beim Bund den Netzausbau beschleunigen sollte. Dennoch kommt der Ausbau der Leitungen bisher nicht recht voran: Von den im ENLAG priorisierten Vorhaben mit einer Gesamtlänge von über 1.800 Kilometern im Höchstspannungsnetz sind bislang nur 268 Kilometer, und damit nur knapp fünfzehn Prozent, realisiert. Noch keines der Vorhaben mit Pilotstrecken für Erdkabel ist in Betrieb.

Da diese Verzögerungen auch auf jahrelange Versäumnisse der Bundesregierung zurückzuführen sind, ist es zu begrüßen, dass parallel zur Verabschiedung des NABEG im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) festgelegt wurde, dass die ÜNB einmal pro Jahr der Bundesnetzagentur (BNetzA) einen nationalen Netzentwicklungsplan (NEP) zur Bestätigung vorlegen müssen, der definiert, welche Leitungen für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Dieses koordinierte Verfahren zur Bedarfsermittlung wird vom Deutschen Bundestag ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Mit dem NEP 2012 wurde im Mai 2012 erstmals ein bundesweit koordiniertes Modell für den Bedarf an neuen Netzen vorgelegt, das transparenter als bisher den Netzausbaubedarf ermittelt hat und anschließend umfangreich konsultiert wurde. Die BNetzA hat in ihrer Bestätigung des NEP 2012 eine von vier Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Verbindungen (HGÜ) und 23 von 74 der

von den Netzbetreibern vorgeschlagenen Projekte noch nicht bestätigt. Für diese nicht bestätigten Projekte ist der Bedarf noch nicht endgültig bestätigt. Die bestätigten 51 Maßnahmen sind dagegen wesentlicher Bestandteil des heute zur Abstimmung vorliegenden Gesetzentwurfs. Der Deutsche Bundestag erachtet die in dem vorliegenden Gesetz vorgesehenen Leitungsneubauten als angemessen und für das Gelingen der Energiewende notwendig. Dennoch wurden im Rahmen dieses erstmals stattfindenden Prozesses auch inhaltliche und strukturelle Defizite offenbar, welche einer Korrektur bedürfen. Weiter enthält der vorliegende Gesetzentwurf bestimmte Vorgaben, welche mit Blick auf die notwendige Akzeptanz des Netzausbaus in der Bevölkerung geändert werden sollten.

Diese Defizite beginnen bei den Modellannahmen im NEP 2012. Hier wird zum Beispiel ohne Angabe von Gründen von über 8.000 Volllaststunden für Braunkohlekraftwerke ausgegangen, was Kritiker zurecht auf den Plan ruft. Es fehlt hier deutlich an einer Transparenz und Nachvollziehbarkeit dieser Daten und Annahmen. Es entsteht der Eindruck, viele der im Bundesbedarfsplangesetz vorgesehenen Leitungen dienen nicht der Energiewende, sondern allein dem Export von Strom aus Braunkohlekraftwerken, was nicht Sinn und Zweck des Netzausbaus sein kann. Weiter wurden die Auswirkungen innovativer Technologien, wie zum Beispiel Speicher, Hochtemperaturleiterseile, Lastmanagement, dezentraler und intelligent vernetzter KWK-Anlagen oder auch das Kappen von Windspitzen im NEP 2012 nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist zwar zu begrüßen, dass die Bundesregierung in dem vorliegenden Gesetz wenigstens eine Pilotstrecke für Hochtemperaturleiterseile ausgewiesen hat, doch die Einschränkung auf ein einzelnes Projekt erscheint weder sinnvoll noch notwendig. Gleiches gilt auch für den Einsatz von Erdkabeln. Erdkabel können einen wesentlichen Beitrag zur Lösung von Konflikten leisten. Die von der Bundesregierung vorgenommene Einschränkung auf zwei Pilotprojekte bei HGÜ-Leitungen, erscheint vollkommen unnötig. Stattdessen bedarf es der Option einer Erdverkabelung auf allen Strecken - auch bei Drehstromleitungen - wo es technisch und wirtschaftlich effizient ist. Die unterlassene Berücksichtigung dieser Technologien lässt befürchten, dass das Netz von morgen mit Technologien von gestern gebaut werden soll. Die Vorgaben der Bundesnetzagentur zu ersten Sensitivitätsberechnungen bis Juni 2013 sind zwar zu begrüßen, doch die Potenziale der Sensitivitätsprüfungen sind damit noch lange nicht erschöpft. Diese Prüfungen sollten in einem transparenten Diskussionsprozess fortgeführt werden und neue Erkenntnisse zu möglichen Alternativen zum Netzausbau zugig in die Netzplanung überführt werden.

Ein weiterer Punkt mit Korrekturbedarf sind die Regelungen zur Auswahl von Standorten für Infrastruktureinrichtungen bei HGÜ-Leitungen. Hier wurde es versäumt, im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung alternative Standorte zu suchen. Es ist weder akzeptabel noch zumutbar, dass die Festlegung von Start- und Endpunkten für HGÜ-Leitungen dazu führt, dass z. B. Konverterstationen direkt neben Wohngebieten errichtet werden. Die über 2.000 Einwendungen gegen den NEP aus Meerbusch-Osterath gegen die dort geplante Konverterstation sind ein eindeutiges Indiz dafür, dass eine Standortsuche ohne die Prüfung von Alternativen zu einem breiten Verlust der Akzeptanz führt. Dies wurde auch vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) in seiner Stellungnahme zum Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan 2012 deutlich gemacht. Die Tatsache, dass sich neben den Bürgerinitiativen und dem BMU inzwischen auch die Übertragungsnetzbetreiber für eine umfassendere Alternativenprüfung aussprechen, verdeutlicht den Handlungsbedarf.

Der Deutsche Bundestag kritisiert weiter die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vorgesehene Verkürzung des Klagewegs. Die in Artikel 1 § 4 BBPIG vorgesehene Anwendung des § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und die damit einhergehende Änderung des § 50 VwGO an entsprechender Stelle durch Artikel 4 BBPIG ist in dieser Hinsicht zu korrigieren. Es war bereits ein Fehler, das EnLAG in einen Kanon von Infrastrukturgesetzen zu stellen, deren Projekte durch eine Rechtswegverkürzung beschleunigt werden sollen. Dieser Fehler sollte nicht wiederholt werden, da die lange Dauer von Gerichtsverfahren eher ihre Ursache bei der Auslastung der Gerichte haben und nicht bei der Anzahl der Instanzen. Die vorgesehene Regelung gefährdet daher unnötig die Akzeptanz des Netzausbaus insgesamt und kann auch nicht die Verfahrensdauer verkürzen. Vielmehr ruft sie eher einen Verfahrensstau am Bundesverwaltungsgericht hervor, das sich mit sämtlichen anhängigen Verfahren befassen und die Anwendung jedes Landesrechts prüfen müsste. Aus praktischen, wie auch rechtssystematischen Gründen, muss eine Überprüfungsinstanz gewährleistet

bleiben. Die Verkürzung des Klageweges sollte daher auch im Sinne einer einheitlichen Regelung im EnLAG zurückgenommen und für die im BBPlG gar nicht erst eingeführt werden.

Es ist weiter kritisch zu überprüfen, ob die Erstellung der Szenariorahmen und der Netzentwicklungspläne von einem ein- auf einen zweijährigen Rhythmus umgestellt werden kann. Bei der derzeitigen jährlichen Regelung ist zu befürchten, dass die stetige Publikation von neuen Szenariorahmen und Netzentwicklungsplänen zu einem kaum noch zu vertretenden Aufwand sowohl für die Übertragungsnetzbetreiber, als auch Verbänden und Privatpersonen, führt, welche sich an den Konsultationen beteiligen wollen. Da die jährliche Publikation dieser Dokumente auch nicht zu einer qualitativen Verbesserung führt, sondern eher eine unzureichende Sensitivitätenprüfung befürchten lässt, soll überprüft werden, ob auch ein zweijähriger Turnus mit geltendem EU-Recht vereinbar ist. Gleichzeitig muss dabei sichergestellt werden, dass ein kontinuierlicher Dialog mit Wirtschaft und Gesellschaft über den Netzausbau sichergestellt wird und sich die Bürgerbeteiligung nicht auf die sechs Wochen Konsultationsfrist beschränkt. Zusätzliche Beteiligungsformen seitens der Bundesnetzagentur und der Übertragungsnetzbetreiber sollten einen kontinuierlichen Dialog sicherstellen und dazu beitragen, die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig über anstehende Entwicklungen zu informieren und frühzeitig in die Vorbereitung der neuen Netzentwicklungspläne mit einzubeziehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die folgenden Punkte im BBPlG umzusetzen:

- Es wird klargestellt, dass die genannten Netzverknüpfungspunkte keine Verlagerung des Anfangs- oder Endpunktes an einen anderen Netzverknüpfungspunkt auf dem bedarfsfestgestellten Trassenverlauf ausschließen. Die Standortentscheidung wird erst im Rahmen der Bundesfachplanung und Planfeststellung konkretisiert. Als Ergänzung dazu sollte der von der Bundesnetzagentur im Umweltbericht vorgesehene Suchradius von 10 Kilometern deutlich erweitert werden.
- Erdverkabelungen werden nicht nur auf zwei Pilotstrecken, sondern vor allem in ökologisch sensiblen Gebieten und in der Nähe zu Wohnstandorten grundsätzlich ermöglicht, indem die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde den Einsatz von Erdkabeln, soweit dies technisch und wirtschaftlich effizient ist, genehmigen kann. Diese Regelung sollte auf das Energieleitungsausbaugesetz ausgeweitet werden, sofern sich Leitungen noch nicht im Planfeststellungsverfahren befinden.
- Die Übertragungsnetzbetreiber erhalten den Auftrag, bei der zukünftigen Erstellung von Netzentwicklungsplänen eine stärkere Prüfung von sogenannten Sensitivitäten vorzunehmen. Diese Prüfung soll sich dabei streng am NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Ausbau) orientieren und den Einsatz von innovativen Technologien, wie zum Beispiel Speicher, Hochtemperaturleiterseile, Lastmanagement oder das Kappen von Windspitzen, umfassen.
- Es wird geprüft, ob die Erstellung der Netzentwicklungspläne von einem einjährigen auf einen zweijährigen Turnus umgestellt werden kann, und ob sich dies mit geltendem EU-Recht vereinbaren lässt. Dabei sollte jedoch sichergestellt werden, dass informelle Beteiligungsformen jenseits der formalen Konsultationsverfahren ausgeweitet werden und Fristverlängerungen für die Konsultationsfristen ermöglicht werden.
- Es findet keine Verkürzung der Klagewege durch die vorgesehene Anwendung von § 50 der Verwaltungsgerichtsordnung durch das Bundesbedarfsplangesetz statt. Gleichzeitig soll das Energieleitungsausbaugesetz aus § 50 der Verwaltungsgerichtsordnung gestrichen werden.

Berlin, den 23. April 2013

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**